

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER STADT OLDENBURG / HOLST.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTES NACH § 9 BBAUGES. 1. DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND A. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1)

- REINES WOHNGEBIET (§ 3 BNV)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SONDERGEBIET
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 17 BNV)
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE (§ 22 BNV)
- BESONDERE ODER ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAUNVO)
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 ABS. 2 S. 2 BAUNVO)
- OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG (§ 22 ABS. 2 S. 2 BAUNVO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- FLACHDACH
- GROSSTE TRAUFGHÖHE Ü. D. NATUR O. FESTGELEGTE GELÄNDEHÖHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- BAUGRENZE DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF (§ 23 BNV)

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFRISTRICHTUNG VERBINDLICH)
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN (BR. 700 m²) max. ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- SCHULE

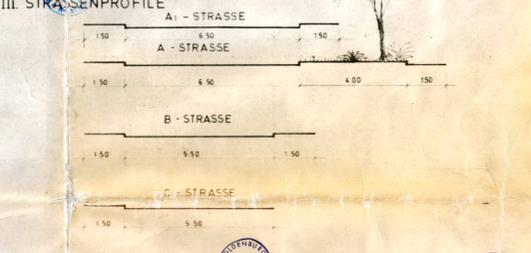
- 2. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUGES. MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 BBAUG)
- OFFENTLICHE PARKPLÄTZE (ZUGUNSTEN DER GEMEINDE)

- 3. GRÜNFLÄCHEN VERSORGUNGSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ
- BALLSPIELPLATZ
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IM BEREICH DER STELLPLÄTZE IMMERGRÜNE BEPFLANZUNG

- 4. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG)
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLFLÄCHEN MIT ANGABE DER BEG. PARZELLEN
- GARAGE
- STELLFLÄCHE

- 5. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 ABS. 4 BAUNVO)
- ENTWURF OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN 47/3 FLURSTÜCK
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

- HÖHENLINIEN
- GRUNDSTÜCKSNUMMER
- SICHTREIECK



SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN ÜBER DIE NEUAUFSTG. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7

AUF GRUND DES § 10 DES BUNDESBBAUGES. VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBBAUGES. VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 4. 7. 1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE NEUAUFSTG. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7, PLANBEREICH KREMSDORFER WEG / GIDDENDORFER WEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL B TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BBAUG NACH § 14 (1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBAUDEN AUSGESCHLOSSEN. BEZEICHNUNGEN BESONDERER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 ABS. 3 BBAUG

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

RECHTSVERORDNUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEMÄSS § 9 ABS. 2 BBAUG

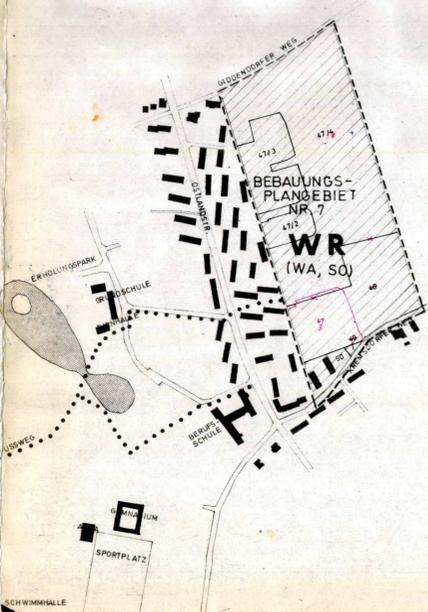
DACHFORM IN WR-GEBIETEN 1, 2+3 SATTELDACH ODER WALMDACH 27°-38° DACHEINSCHNITTE UND DREMPEL (ÜBER 50 cm) NICHT ZUGELASSEN. DECKUNG: DUNKLE PFANNEN DACHAUFBAUTEN MÜSSEN VON DEN GIEBELN EINEN MINDESTABSTAND VON 2,5m EINHALTEN. DIE LÄNGE SOLL 4,0m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DACHFORM IN WR-GEBIETEN 4, 5, 6+14 SATTELDACH 20°-30° DECKUNG: DUNKLE PFANNEN DACHFORM IN WR-GEBIETEN 7, 8, 9, 10, 11, 12+13, 50, WA KIESBEDECKTES FLACHDACH MIT MAX. 5° NEIGUNG.

VORFLÄCHENGESTALTUNG

DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER STRASSE UND DEN GEBÄUDEN SIND ALS VORGARTEN LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ALS RASENFLÄCHEN MIT LOCKEREN STAUDEN- UND BUSCHGRUPPEN ZU GESTALTEN ALS BAUMPFLANZUNGEN SIND NUR HEIMISCHE LAUBBÄUME ZUGELASSEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND GEGEN DIE STRASSEN UND ER-SCHLIESSUNGSWEGE MIT RABATTENSTEINEN BIS ZU 15cm HOHE ZU BEFESTIGEN. IMMERGRÜNE HECKEN UND HOLZZAUNE BIS 70cm SIND ZUGELASSEN.

FÜR DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WIRD EINE MAXIMALE BEPFLANZUNGSHÖHE VON 70 cm FESTGESETZT.



ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UNTER § 5 BBAUG VOM 23.6.1960

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.11.1973 BIS 12.11.1974 NACH VORHERIGER AM 2.3.1973 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWERBEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 18. 7. 1974 erfüllt.

Oldenburg i. Holst., den 14. 8. 1974

Hoffmann
(Bürgermeister)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. 10. 1973 SOWIE DIE GEOMETRISCH FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANZEICHNUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Oldenburg i. Holst., den 9. 10. 1974

Hoffmann
(Bürgermeister)

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 11. 6. 1974, AZ. IV 21 813/74-55.337 BESTÄTIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG (EINSCHL. TEXT) BESTEHEND AUS PLAN, ANMELDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 26. 2. 1974, AZ. IV 1818/74-04-55.33 (7)

Oldenburg i. Holst., den 18. 7. 1974

Hoffmann
(Bürgermeister)

Oldenburg i. Holst., den 18. 7. 1974

Hoffmann
(Bürgermeister)

NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 OLDENBURG, KREIS OSTHOLSTEIN

M. 1:1000